

Lesefassung

Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld für die Märkte in Hanstedt (Marktgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Wochenmarktes und des Herbstmarktes und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
In der Zeit vom 01.01. – 31.12.2010 wird auf dem Wochenmarkt kein Marktstandgeld erhoben.
In der Zeit vom 01.01. – 30.04.2011 wird auf dem Wochenmarkt kein Marktstandgeld erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung eines Standplatzes auf dem Markt. Die Gebührenpflicht für den Stromanschluss entsteht mit der Bereitstellung des Anschlusses.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung der Standplatz benutzt wird. Daneben ist Gebührensschuldner, wer den Antrag auf Benutzung des Standplatzes persönlich gestellt hat, ferner, wer mit der Aufstellung, dem Verkauf der Waren oder Beaufsichtigung des Verkaufsstandes beauftragt ist. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden als Tages-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresgebühr erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für den Standplatz wird nach der in Anspruch genommenen Länge des Marktstandes einschließlich der Auslagen von Schirmen, Markisen, Klappen, Deichseln etc. berechnet. Zur beanspruchten Länge zählen weiter abgestellte Fahrzeuge und Lagerflächen. Die Länge wird auf volle Meter aufgerundet.
- (3) Die Benutzungsgebühr für Wasser- und Stromanschlüsse wird, außer bei den Fahrgeschäften auf dem Herbstmarkt, nach Pauschalen berechnet. Bei den Fahrgeschäften wird der tatsächlich verbrauchte Strom in Rechnung gestellt.

- (4) Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des zugewiesenen Marktstandplatzes oder der Einrichtungen des Marktes begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Minderung der Gebühren.
- (5) Entstehen der Gemeinde bei einer besonderen Leistung, die auf Veranlassung eines Marktbenutzers im Rahmen der Benutzungsverhältnisse vorgenommen worden sind, Auslagen, so sind diese zu erstatten. Für die Erstattung gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.
- (6) Verzichtet der Inhaber einer Jahreserlaubnis während des Erlaubnisjahres auf die Erlaubnis, so gilt die bereits erfolgte Nutzung als eine Kette von Tageserlaubnissen. Die Gebühren werden danach neu berechnet.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Tagesgebühren für den Wochenmarkt sind im Voraus bar oder bargeldlos an die Kasse der Samtgemeinde Hanstedt zu zahlen.
- (2) Die Vierteljahres-, Halbjahres- und Jahresgebühr für den Wochenmarkt sind jeweils im Voraus bargeldlos an die Kasse der Samtgemeinde Hanstedt zu zahlen.
- (3) Die Standgebühren für den Herbstmarkt sind zwei Wochen vor dem Markt zu zahlen, soweit nicht im Platzzuweisungsbescheid ein späteres Zahlungsziel eingeräumt worden ist.

§ 5 Beitreibung

- (1) Rückständige Gebühren werden nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (2) Wer mit der Zahlung einer fälligen Jahresgebühr für den Wochenmarkt eine Woche im Verzug ist, oder wer bei den Tagesgebühren auf dem Wochenmarkt, oder bei den Standgebühren für den Herbstmarkt die sofortige Zahlung verweigert, kann vom beauftragten Mitarbeiter des Marktes verwiesen werden.

Hinweis:

Datum der Satzung / Verordnung / Richtlinie:

Ursprungsfassung:	27.05.2008
1. Änderung	16.12.2009
2. Änderung	15.12.2010
3. Änderung	05.04.2011

Anlage

zur Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld für die Märkte
in Hanstedt (Marktgebührensatzung)

Kostenverzeichnis für die Benutzung der gemeindlichen Märkte

1. Marktstandgeld auf dem Wochenmarkt

Die Standplätze werden durch die Gemeindeverwaltung schriftlich zugewiesen.

Das Marktstandgeld beträgt je Marktstand einschließlich Strom- und Wasserverbrauch:

bei Platzzuweisung für ein Jahr	200,00 Euro
bei Platzzuweisung für ein Halbjahr	120,00 Euro
bei Platzzuweisung für ein Vierteljahr	70,00 Euro
bei Platzzuweisung für kürzere Zeiträume pro Markttag	10,00 Euro

2. Marktstandgeld auf dem Herbstmarkt

Das Marktstandgeld beträgt je laufendem Meter des Marktstandes:

für Verkaufsstände, Schieß- und Losbuden	5,00 Euro
Das Mindeststandgeld beträgt	10,00 Euro
Fliegende Händler zahlen pauschal	15,00 Euro

Das Marktstandgeld beträgt je Quadratmeter:

für Fahr- und Schaugeschäfte	1,00 Euro
für Schankzelte und -räume	2,00 Euro

für den Auf- und Abbau einer Marktbude	100,00 Euro
--	-------------

3. Zahlungen für Stromverbrauch

Die Benutzungspauschale beträgt je Markttag und Stromanschluss

für Licht in geringem Umfang	1,00 Euro
für Beleuchtung und kleinere Geräte	4,00 Euro
für Imbissbetriebe mit elektrischen Küchengeräten	10,00 Euro

Für die Benutzung von Kraftstromanschlüssen wird der abgelesene Verbrauch in Rechnung gestellt

4. Zahlungen für Wasserverbrauch

Für den Wasserverbrauch und die Abwasserentsorgung wird eine Pauschale von 2,00 Euro je Markttag erhoben.